

Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain (DLMSB-Geb-S)

Vom 13. Oktober 2022

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am 05. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain (nachfolgend DLM Schloss Blankenhain genannt) nach der Satzung des Landkreises Zwickau für das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain (DLMSB-S) in der jeweils geltenden Fassung ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 1. der das DLM Schloss Blankenhain in Anspruch nimmt,
 2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
 3. der für die Schuld eines anderen kraft Gesetz haftet oder
 4. der die Schuld gegenüber dem DLM Schloss Blankenhain schriftlich übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Benutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die Gebühr erhoben, die nach der im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Benutzung zu bemessen ist.
- (3) Von der Gebühren nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses sind befreit
 - a) Kinder bis 6 Jahre
 - b) Mitglieder des Fördervereins
 - c) Busfahrer angemeldeter Gruppen
 - d) Begleitpersonen von Kinder- und Jugendgruppen (maximal zwei Personen)
 - e) Begleitpersonen von Schwerbehinderten (maximal eine Person)
 - f) für Mitglieder des Deutschen Museumsbundes
 - g) für Mitglieder des Sächsischen Museumsbundes
- (4) Eine Gebührenermäßigung nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses kann bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises gewährt werden
 - a) für Rentner und Pensionisten
 - b) für Schwerbehinderte
 - c) für Schüler, Studenten und Auszubildende
 - d) für Freiwillige gemäß § 2 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst
 - e) für Arbeitslose

f) für Mitglieder der International Council of Museum (ICOM)

- (5) Die Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses kann bis auf das 2-fache erhöht werden, wenn das DLM Schloss Blankenhain den Besuchern Verbrauchsmaterialien (z.B. Bastelutensilien) zur Verfügung stellt.
- (6) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird die Gebühr zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 Rahmengebühren

Bei Benutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Benutzung und nach den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des DLM Schloss Blankenhain.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht, wenn die Benutzung des DLM Schloss Blankenhain verwirklicht ist.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Gebühren, die für die Benutzung des DLM Schloss Blankenhain entstehen, werden mit Bekanntgabe der Festsetzung zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain vom 12. Dezember 2013 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, Jahrgang 6 vom 18. Dezember 2013, S. 13) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, den 13. Oktober 2022

Michaelis
Landrat

**Anlage zu § 3 Abs. 1
Gebührenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz
1.	Besichtigung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 DLMSB-S	
1.1	Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene	7,00 EUR
1.2	Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene in Gruppen ab 8 Personen	5,00 EUR pro Person
1.3	Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis 16 Jahren	5,00 EUR
1.4	Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis 16 Jahren in Gruppen ab 5 Personen	3,00 EUR pro Person
1.5	Ermäßigungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 4 (u. a. Rentner, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten)	5,00 EUR
1.6	Familienkarte (2 Erwachsene und mindestens 1 Kind nach lfd. Nr. 1.3)	15,00 EUR
1.7	Jahreskarte gültig für ein Kalenderjahr	20,00 EUR
2.	Führungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 DLMSB-S	
2.1	thematische Grundführung für Gruppen ab 8 bis 35 Personen, ca. 1 h	30,00 EUR Gruppe zzgl. der Eintrittsgebühr nach lfd. Nr. 1
2.2	geführter Spaziergang durch die Anlage ab 8 bis 35 Personen, ca. 1 bis 1,5 h	40,00 EUR Gruppe zzgl. der Eintrittsgebühr nach lfd. Nr. 1
2.3	thematische Sonderführungen für Gruppen ab 8 bis 35 Personen, ca. 1,5 bis 2 h	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Eintrittsgebühr nach lfd. Nr. 1
3.	museumspädagogische Aktionen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 DLMSB-S	
3.1	thematische Exkursionen für Gruppen ab 8 bis 35 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Eintrittsgebühr nach lfd. Nr. 1
3.2	Projekt Kindergeburtstag im Museum für Gruppen ab 5 bis 12 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Eintrittsgebühr nach lfd. Nr. 1
3.3	themenspezifische Projekte und Aktionen für Gruppen ab 8 bis 35 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Eintrittsgebühr nach lfd. Nr. 1
4.	Sonderveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 DLMSB-S	
4.1	Sonderveranstaltungen, Großveranstaltungen	1,00 bis 100,00 EUR pro Person
4.2	Sondernutzung der alten Dorfschule für Gruppen ab 8 bis 35 Personen, ca. 1 h	10,00 EUR Gruppe, zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
5.	Erteilung von Fachauskünften	30,00 EUR bis 70,00 EUR